Bezirksgericht Dietikon

Einzelgericht im summarischen Verfahren

Geschäfts-Nr. EE250040-M

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. H. Kistler
Gerichtsschreiberin MLaw S. Niggli

Urteil vom 30. Juli 2025

in Sachen

A._____,
Gesuchsteller

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X1._____,

gegen

B._____,
Gesuchsgegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____,

sowie

1. **C._____**,
2. **D._____**,

weitere Verfahrensbeteiligte

1, 2 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Z._____,

betreffend **Abänderung Eheschutzverfügung**

Anträge des Gesuchstellers:
(act. 32 S. 1 f.)

"1. Es seien die beiden Verfahren EE240078-M und EE250040-M zu vereinigen.

2. Es sei das Teilurteil des Bezirksgerichts Dietikon in Sachen der Parteien vom 8.1.2025 (EE240078-M) wie folgt abzuändern:

   a. Es sei in Abänderung von Dispositivziffer 2 und 3.2.a) die alleinige Obhut über das Kind D._____, geb. tt.mm.2011, dem Ehemann zuzuweisen. Der gesetzliche Wohnsitz des Kindes sei beim Ehemann festzulegen.

   b. Es sei in Abänderung von Dispositivziffer 3./2.b) der Ehefrau ein angemessenes Besuchsrecht betreffend das Kind D._____, geb. tt.mm.2011, einzuräumen, jeweils jedes zweite Wochenende von Freitagabend, 19.00 Uhr, bis Sonntagabend, 19.00 Uhr, sowie ein Ferienbesuchsrecht während 6,5 Wochen pro Jahr während der Schulferien.

   c. Es sei in Abänderung von Dispositivziffer 3./2.b) das Besuchsrecht der Parteien an Wochenenden und während der Ferien so anzuordnen, dass die Kinder diese Zeit jeweils gemeinsam bei der Ehefrau oder beim Ehemann verbringen. Im Übrigen sei die Besuchsrechtsregelung gemäss dieser Dispositivziffer zu bestätigen.

3. […]

4. Es seien die Kosten des Abänderungsverfahrens, soweit sie die Kosten des Eheschutzverfahrens EE240078-M übersteigen bzw. separat ausgewiesen werden, der Ehefrau aufzuerlegen, eventualiter seien solche Kosten den Parteien je hälftig aufzuerlegen.

5. Es sei die Ehefrau zu verpflichten, dem Ehemann für das Abänderungsverfahren eine Parteientschädigung (zuzüglich 8,1 % MwSt) zu bezahlen, eventualiter sei beidseits keine Parteientschädigung zuzusprechen.

6. Es sei der Antrag der Ehefrau auf Verpflichtung des Ehemannes zur Leistung eines Prozesskostenbeitrags von Fr. 5'000.– abzuschreiben; eventualiter sei dieser Antrag abzuweisen.

7. Es sei dem Ehemann die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und ihm in der Person des Sprechenden weiterhin ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen."

Anträge der Gesuchsgegnerin:
(Prot. S. 9 sinngemäss)

Das Abänderungsbegehren des Gesuchstellers sei abzuweisen. Der Gesuchsteller sei unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB zu verpflichten, D._____ gemäss der geltenden Betreuungsregelung zur Gesuchsgegnerin zu bringen.

Anträge des Kindesvertreters:
(act. 31 S. 2)

"1. In Abänderung des Teilurteils vom 8. Januar 2025 sei D._____, geboren am tt.mm.2011, mit sofortiger Wirkung unter die Obhut des Kindsvaters zu stellen.

2. Der Kindsmutter sei ein gerichtsübliches Besuchsrecht zu gewähren, wobei das Besuchsrecht mit demjenigen des Kindsvaters betreffend C._____ zu koordinieren ist, sodass D._____ und C._____ die Wochenenden gemeinsam verbringen können.

3. C._____, geboren am tt.mm.2011, sei weiterhin unter der Obhut der Kindsmutter zu belassen.

4. Es sei eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB zu errichten und der Beistandsperson seien die folgenden Aufgaben zu übertragen:

   - Unterstützung der Eltern bei den Modalitäten des persönlichen Verkehrs (Übergabeort, -zeit, etc.) sofern erforderlich;
   - Unterstützung mit Rat und Tat;
   - Vermittlung zwischen den Parteien bei Streitigkeiten die Kinder betreffend;
   - Vermittlung zwischen den Kindern und den Parteien in Konfliktsituationen;
   - Förderung der Kommunikationsfähigkeit der Parteien in Bezug auf die Kinderbelange z.B. durch Moderation von gemeinsamen Gesprächen mit den Parteien."

Erwägungen:

I. Sachverhalt und Prozessgeschichte

1. Zunächst ist festzuhalten, dass es zwischen dem Gesuchsteller und der Gesuchsgegnerin im separaten Verfahren Geschäft-Nr. EE240078-M anlässlich der

mündlichen Verhandlung vom 23. Dezember 2024 zu einer Teilvereinbarung hinsichtlich der Kinderbelange (elterliche Obhut, Besuchsrecht und Beistandschaft) sowie weiterer Belange (Aufhebung des gemeinsamen Haushalts, Zuteilung der ehelichen Wohnung, Mobiliar und Hausrat sowie Kosten- und Entschädigungsfolgen) gekommen ist (act. 21 im Geschäft-Nr. EE240078-M). Mit Teilurteil vom 8. Januar 2025 des Bezirksgerichts Dietikon im Geschäft-Nr. EE240078-M wurde die vorgenannte Teilvereinbarung bezüglich der Kinderbelange genehmigt und im Übrigen von der Vereinbarung Vormerk genommen (act. 23 im Geschäft-Nr. EE240078-M). Mit Vorladung vom 8. April 2025 wurden die Parteien im Geschäft-Nr. EE240078-M auf den 5. Mai 2025 zur mündlichen Verhandlung vorgeladen, um über die noch offenen Anträge, insbesondere bezüglich des Kinder- und Ehegattenunterhalts, zu verhandeln (act. 35 im Geschäft-Nr. EE240078-M). Anlässlich dieser mündlichen Verhandlung vom 5. Mai 2025 stellte der Gesuchsteller den Antrag auf Abänderung des oben erwähnten und bereits rechtskräftigen Teilurteils vom 8. Januar 2025 betreffend die Zuteilung der Obhut von D._____ an den Gesuchsteller (act. 38 S. 2 f. i.V.m. Prot. S. 48 f. im Geschäft-Nr. EE240078-M). Das Eheschutzverfahren im Geschäft EE240078-M wurde in der Folge mit Verfügung vom 13. Mai 2025 für die Dauer bis zum Abschluss des neu eröffneten Abänderungsverfahrens (Geschäft-Nr. EE250040-M) betreffend das Teilurteil vom 8. Januar 2025 im Geschäft-Nr. EE240078-M sistiert (act. 44 im Geschäft-Nr. EE240078-M).

2. Am 7. und 9. Mai 2025 fanden anschliessend Kinderanhörungen mit C._____ (act. 7) sowie D._____ (act. 8) statt. Danach wurde mit Verfügung vom 13. Mai 2025 Rechtsanwalt lic. iur. Z._____ als Kindesvertreter für beide Kinder eingesetzt. Gleichzeitig wurde das Gesuch der Parteien um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsvertretung gutgeheissen und als unentgeltliche Rechtsvertretungen für den Gesuchsteller Rechtsanwalt MLaw X2._____ und für die Gesuchsgegnerin Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ bestellt (act. 9). Mit Eingabe vom 12. Mai 2025 stellte der Gesuchsteller aufgrund eines Vertrauensbruchs einen Antrag auf Wechsel seines unentgeltlichen Rechtsvertreters (act. 5), woraufhin Rechtsanwalt MLaw X2._____ mit Verfügung vom 13. Juni 2025 Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu erhielt (act. 16 und act. 18). Mit Verfügung vom 23. Juni 2025

wurde Rechtsanwalt MLaw X2._____ rückwirkend per 18. Juni 2025 aus seiner Verpflichtung als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Gesuchstellers entlassen und an seiner Stelle Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ rückwirkend per 18. Juni 2025 als neuer unentgeltlicher Rechtsvertreter eingesetzt (act. 22). Daraufhin wurden die Parteien mit Vorladung vom 2. Juli 2025 auf den 17. Juli 2025 zur mündlichen Verhandlung vorgeladen (act. 25). Die Parteien hatten anlässlich der vorgenannten Verhandlung die Möglichkeit, ihre Parteivorträge zu erstatten sowie mündlich zu den Ergebnissen der Parteibefragung und den vorgebrachten Noven Stellung zu nehmen. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Insbesondere erübrigt sich angesichts der klaren Umstände, auf welche nachfolgend im Detail noch einzugehen sein wird, die Einholung eines Berichts der Psychologin des Sohnes. Der entsprechende Beweisantrag ist abzuweisen.

II. Formelles

1. Das Eheschutzverfahren ist summarischer Natur (Art. 271 ZPO). Charakteristisch für das summarische Verfahren und somit auch das Merkmal für das Verfahren betreffend die Eheschutzmassnahmen ist zwecks Prozessbeschleunigung eine Beweismittel- und Beweisstrengebeschränkung. Um der Zielsetzung der Prozessbeschleunigung genügend Rechnung zu tragen, verlangt das Gesetz im summarischen Verfahren, den Beweis grundsätzlich anhand von Urkunden zu erbringen (Art. 254 Abs. 1 ZPO). Aufgrund des im Eheschutzverfahren herrschenden eingeschränkten Untersuchungsgrundsatzes (Art. 272 ZPO), der keine Beweismittelbeschränkung duldet, sind auch andere Beweismittel zulässig (Art. 254 Abs. 2 lit. c ZPO). Im Hinblick auf den Charakter des summarischen Verfahrens soll das Gericht allerdings anhand von rasch greifbaren Beweismitteln entscheiden, weshalb den Urkunden auch im eherechtlichen Summarverfahren eine zentrale Bedeutung zukommen muss.

2. Im Sinne der Beweisstrengebeschränkung ist bei bestrittenen Tatsachen kein strikter Beweis zu führen, sondern es genügt blosses Glaubhaftmachen. Das Gericht muss nicht voll überzeugt werden; es reicht aus, wenn für das Vorhandensein der infrage kommenden Tatsachen eine grössere Wahrscheinlichkeit spricht als für

das Gegenteil. Ist der Beweisführer glaubwürdig und seine Darstellung plausibel, darf auf seine Zusicherung abgestellt werden (vgl. zum Ganzen: ZK ZPO-SUTTER-SOMM/HOSTETTLER, Art. 271 ZPO N 10 ff. m.w.H.).

3. Haben die Ehegatten unmündige Kinder, so trifft das Gericht nach den Bestimmungen über das Kindesverhältnis die nötigen Massnahmen (Art. 176 Abs. 3 ZGB) und betraut – falls nötig – die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit deren Vollzug (Art. 315a ZGB). Für die Regelung der Kinderbelange statuieren Art. 296 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO ausdrücklich den uneingeschränkten Untersuchungsgrundsatz sowie die Offizialmaxime, wie sie in der bisherigen Lehre und Rechtsprechung entwickelt wurden. Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen und ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Der Offizial- und der Untersuchungsgrundsatz ändern jedoch nichts daran, dass das Sammeln des Prozessstoffes auch bezüglich der Kinderbelange in erster Linie Sache der Parteien ist. Sie sind nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zur Mitwirkung verpflichtet, da sie den Prozessstoff am besten kennen (ZK ZPO-SCHWEIGHAUSER, Art. 296 N 12).

4. Bereits erlassene Eheschutzmassnahmen werden auf Begehren eines Ehegatten abgeändert oder aufgehoben, sofern sich die Verhältnisse ändern oder ihr Grund weggefallen ist. Die Bestimmungen über die Änderung der Verhältnisse bei Scheidung gelten sinngemäss (Art. 179 Abs. 1 ZGB). Die Bestimmung setzt materiell eine wesentliche Veränderung der Entscheidgrundlagen voraus. Lehre und Rechtsprechung bejahen eine solche bei einer erheblichen und dauernden Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse seit der Anordnung der Massnahme sowie einer aufgrund vertiefter Abklärung der Sachlage gewonnenen Einsicht, dass der frühere Entscheid auf unzutreffenden Voraussetzungen beruhte (BSK ZGB-ISENRING/KESSLER, Art. 179 N 3 f.).

5. Wie bereits einleitend erwähnt, haben sich die Parteien im Eheschutzverfahren EE240078-M mittels einer Teilvereinbarung vom 23. Dezember 2024 auf die Zuteilung der Obhut beider Kinder C._____ und D._____ an die Gesuchsgegnerin geeinigt (act. 21 im Geschäft Nr. EE240078-M). Mit rechtskräftigem Teilurteil vom 8. Januar 2025 im Geschäft-Nr. EE240078-M wurde die vorgenannte Teilvereinba-

rung bezüglich der Kinderbelange genehmigt und im Übrigen von der Vereinbarung Vormerk genommen (act. 23 im Geschäft-Nr. EE240078-M). Wie unten näher ausgeführt, beantragen sowohl der Gesuchsteller als auch der Kindesvertreter die Abänderung der bisherigen Eheschutzmassnahmen in Bezug auf die Obhut von D._____ sowie die damit einhergehende Betreuungsregelung der beiden Kinder. Nachfolgend ist deshalb insoweit zu prüfen, ob dergestalt veränderte Verhältnisse vorliegen, dass die bisherigen Eheschutzmassnahmen abzuändern sind.

Der Antrag des Gesuchstellers, das vorliegende Eheschutzverfahren mit dem sistierten Verfahren EE240078-M zu vereinigen, ist im Übrigen abzuweisen. Einerseits wurde angesichts des rechtskräftigen Teilurteils in Sachen EE240078-M richtigerweise ein neues Verfahren auf Abänderung dieses Teilurteils eröffnet, andererseits führt die Vereinigung, nachdem das vorliegende Verfahren spruchreif ist und mit diesem Entscheid erledigt werden kann, nicht mehr zu einer Vereinfachung des Verfahrens, wie sie Art. 125 ZPO voraussetzt.

III. Materielles

1. Standpunkte der Parteien

1.1. Der Gesuchsteller als auch der Kindesvertreter beantragen in den oben erwähnten Anträgen übereinstimmend, in Abänderung des Teilurteils vom 8. Januar 2025 im Geschäft-Nr. EE240078-M, die Umteilung der alleinigen Obhut betreffend D._____ an den Gesuchsteller sowie die Einräumung eines Besuchsrechts der Gesuchsgegnerin betreffend D._____ in Koordination mit jenem von C._____, sodass die Kinder an den Besuchstagen die Zeit jeweils gemeinsam verbringen. Die Gesuchsgegnerin beantragt in ihren oben genannten Anträgen die Abweisung der erwähnten Abänderungsbegehren, sodass die im Teilurteil vom 8. Januar 2025 im Geschäft-Nr. EE240078-M festgelegte Zuteilung der Obhut und Betreuungsregelung bestehen bleibt.

1.2. Der Gesuchsteller machte anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 17. Juli 2025 betreffend die Umteilung der Obhut von D._____ an ihn geltend, dass D._____ bei ihm leben möchte. Die Willensbekundung von D._____ sei klar, ein-

deutig, unmissverständlich, eigenständig, intrinsisch und frei von Fremdsuggestion (act. 32 Rz. 7). Seit mehr als drei Monaten habe D._____ seinen Willen klar manifestiert (act. 32 Rz. 16) und insbesondere damit begründet, dass sich seine schulischen Leistungen in E._____ verschlechtert hätten, er sich dort nicht sozial integriert fühle, in der Vergangenheit teilweise von Mitschülern gemobbt worden sei und er keine Motivation verspüre, die Schule in E._____ zu besuchen. D._____ könne bei der Gesuchsgegnerin schlecht schlafen und fühle sich in E._____ grässlich unwohl. Zudem befinde sich sein soziales Netz, namentlich sein Freundeskreis, sein ehemaliger Fussballverein sowie ein Teil seiner Verwandtschaft, insbesondere die Grosseltern väterlicherseits, in F._____. Bei einem Verbleib in E._____ bestehe überdies die Gefahr, dass D._____ in die Sek C heruntergestuft werde, was sich nachteilig auf seine schulische Motivation und seine Leistungen auswirken und die Suche nach einer Lehrstelle erschweren könnte. Ausserdem sei die derzeitige faktische Obhut unhaltbar, da D._____ seit April 2025 bei ihm wohne sowie übernachte. Der Gesuchsteller müsse ihn daher täglich von F._____ nach E._____ fahren und wieder abholen (act. 32 Rz. 7 f., 13, 16). Aufgrund des Stresses, seines Empfindens nicht ernst genommen und seiner gewohnten Umgebung entrissen zu werden, habe D._____ psychologische Hilfe in Anspruch nehmen müssen und befinde sich derzeit in therapeutischer Behandlung (act. 32 Rz. 9). Die Betreuung von D._____ wäre durch die ideale Wohnsituation des Gesuchstellers, die der Situation vor der Trennung der Parteien entspräche, sowie durch die neue Tätigkeit des Gesuchstellers als Spitex-Mitarbeiter gewährleistet. Der Gesuchsteller plane, rund 60 Stunden pro Monat (bei einem Vollzeitpensum von 164 Stunden pro Monat) seine nebenan wohnenden Eltern zu pflegen (frühmorgens von 05.00 Uhr bis 07.00 Uhr, noch bevor D._____ zur Schule gehe) und während der Schulzeiten von D._____ (von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) weitere Klienten zu pflegen (act. 32 Rz. 13 f.). Im Abklärungsbericht des kjz Dietikon vom 19. März 2025 seien zudem beiden Elternteilen genügend Ressourcen, eine stabile Wohn- bzw. Arbeitssituation, genügend Erziehungsfähigkeit, ein soziales Netz sowie ein grosses Interesse am Wohlergehen der Kinder attestiert worden (act. 32 Rz. 11).

1.3. Die Gesuchsgegnerin führte anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 17. Juli 2025 zur Begründung ihres Abweisungsbegehrens aus, dass der geäus-

serte Wille von D._____ aus ihrer Sicht nicht autonom, sondern wesentlich durch den Gesuchsteller beeinflusst sei. Dieser Einfluss habe sich unter anderem darin gezeigt, dass der Umzug gut funktioniert habe und D._____ sich anfänglich gut in die neue Klasse integriert habe, wobei dann eine Verschlechterung stattgefunden habe, für die es sonst keine sachlichen Gründe gebe. Die nicht kindswohlgerechte, einseitige Beeinflussung durch den Gesuchsteller zeige sich unter anderem im veränderten Verhalten D._____s gegenüber ihr sowie in Vorwürfen, die eigentlich die Erwachsenenebene betreffen. So habe D._____ ihr beispielsweise die Schuld am Trennungskonflikt zugewiesen. Hinzu komme die Einflussnahme gegenüber C._____. D._____ habe gegenüber C._____ geäussert, sie solle sagen, dass auch sie beim Gesuchsteller leben möchte. Diese eben erwähnten Indizien würden dafür sprechen, dass D._____ weniger seinem eigenen Willen folge, sondern vielmehr die Haltung seines Vaters verinnerlicht habe, der die bestehende Betreuungsregelung nicht mittrage und seinerseits keinen Beitrag zur Förderung der Kontakte leiste. Aus Sicht der Gesuchsgegnerin stehe hinter diesem Verhalten das Ziel, eine Wiedervereinigung der Familie zu erzwingen. Zudem macht die Gesuchsgegnerin geltend, dass einem 13-jährigen Kind die Entscheidung, bei wem es leben oder zur Schule gehen möchte, gemäss Rechtsprechung nicht überlassen werden dürfe (siehe zum Ganzen Prot. S. 9 ff.).

1.4. Der Kindesvertreter führte anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 17. Juli 2025 aus, dass er den Kindeswillen bzw. die subjektive Meinung der Kinder anhand der in der Lehre entwickelten Mindestanforderungen (Zielorientierung, Intensität, Stabilität und Autonomie) überprüft habe (vgl. act. 31 Rz. 4 f. für die Ausführungen zu den einzelnen Kriterien). Er sei dabei zum Schluss gelangt, dass die Willensäusserungen sowohl von C._____ als auch von D._____ zielgerichtet, intensiv und stabil seien und auch den Anforderungen an Autonomie bzw. Überzeugtheit standhielten (act. 31 Rz. 71). Im Hinblick auf die Zielorientierung hätten die Kinder klare Vorstellungen geäussert: C._____ wolle an der bestehenden Obhutsregelung festhalten und weiterhin bei der Mutter leben. D._____ hingegen wolle – wie bereits anlässlich der Kinderanhörung vom 9. Mai 2025 – unmissverständlich geäussert, künftig beim Gesuchsteller leben (act. 31 Rz. 57). Zwar lehne D._____ den Kontakt zur Gesuchsgegnerin nicht vollständig ab, er könne sich jedoch nur

vorstellen, diesen wieder aufzunehmen, sofern seinem Wunsch nach einem Obhutswechsel entsprochen werde (act. 31 Rz. 58, 60, 64). Der elterliche Konflikt betreffend die Obhutsfrage habe zudem bei D._____ offenkundig Spuren hinterlassen und zu erheblicher Wut gegenüber der Gesuchsgegnerin geführt (act. 31 Rz. 59). Was die Intensität betreffe, würden beide Kinder ihre Ziele mit Nachdruck und Entschiedenheit verfolgen (act. 31 Rz. 61). Auch das Kriterium der Stabilität sei erfüllt: C._____ habe sich bereits bei der Kinderanhörung vom 9. Mai 2025 für die Beibehaltung der geltenden Obhutsregelung ausgesprochen und diesen Wunsch seither bestätigt (act. 31 Rz. 62). Gleiches gelte für D._____, der seinen Wunsch, künftig beim Gesuchsteller zu leben, in den letzten Monaten gegenüber verschiedenen Personen und unter unterschiedlichen Umständen geäussert habe (act. 31 Rz. 63). Hinsichtlich der Autonomie des Kindeswillens sei festzuhalten, dass dieser dann erfüllt sei, wenn der Wille individuell gebildet und selbstinitiiert sei. Es könne jedoch nicht umgekehrt angenommen werden, dass ein induzierter Wille per se unbeachtlich sei, da Kinder grundsätzlich – bzw. in hohem Masse – von ihrer Umgebung beeinflusst würden; Erziehung stelle gewissermassen eine Reinform davon dar (act. 31 Rz. 65). In der Lehre werde deshalb betont, dass der Begriff "Autonomie" leicht falsch verstanden werden könne, indem jede Willensäusserung daraufhin überprüft werde, ob sie nicht-autonom erfolgt sei. Äussere ein Kind eine ähnliche Meinung wie eine Bezugsperson, entstehe rasch der Verdacht mangelnder Autonomie, wodurch der Kindeswille nicht mehr ernst genommen werde (act. 31 Rz. 66). Die Lehre verwende deshalb anstelle von "Autonomie" zunehmend den Begriff "Überzeugtheit" und stelle die Frage, ob das Kind von seinem geäusserten Wille überzeugt sei bzw. ob sein Wille Ausdruck seiner eigenen Bestrebungen und Selbstwirksamkeitsüberzeugungen sei (act. 31 Rz. 67). Beide Parteien würden sich gegenseitig vorwerfen, die Kinder zu beeinflussen. Die Gefahr, dass die Willensbekundungen von C._____ und D._____ als nicht autonom qualifiziert werden, sei zwar real, doch lägen keine klaren Indizien für eine gezielte Manipulation vor (act. 31 Rz. 68). Hinsichtlich der Frage, ob D._____ künftig beim Gesuchsteller leben möchte, bestehen hingegen keinerlei Zweifel. D._____ habe diesen Wunsch mit grosser Überzeugtheit geäussert und plausible Gründe genannt, insbesondere sein persönliches Umfeld in F._____ geltend gemacht. Zudem sei zu berücksichtigen,

dass sich D._____ bald im Teenageralter befinde, welches von elterlicher Ablösung und der Entwicklung von Eigenständigkeit geprägt sei (act. 31 Rz. 69).

2. Zuteilung der Obhut

2.1. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung hat bei der Zuteilung der Obhut das Kindeswohl Vorrang vor allen anderen Überlegungen, insbesondere den Wünschen der Eltern (Urteile BGer 5A_744/2023 vom 21. Februar 2024, E. 3.1; 5A_616/2020 vom 23. November 2020, E. 2.1.1, m.w.H.). Vorab ist die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu klären. Ist die Erziehungsfähigkeit bei beiden Elternteilen gegeben, kann die Stabilität der örtlichen und familiären Verhältnisse ausschlaggebend sein (Urteile BGer 5A_744/2023 vom 21. Februar 2024, E. 3.1; 5A_730/2020 vom 21. Juni 2021, E. 3.3.1.1). Während bei älteren Kindern zunehmend die Wohn- und Schulumgebung sowie der sich ausbildende Freundeskreis wichtig werden, sind kleinere Kinder noch stärker personenorientiert (BGE 142 III 481 E. 2.7). Je nach Alter ist auch den Äusserungen der Kinder bzw. ihrem eindeutigen Wunsch Rechnung zu tragen (Urteil BGer 5A_744/2023 vom 21. Februar 2024, E. 3.1; vgl. BGE 142 III 481 E. 2.7). Die Möglichkeit der Eltern, die Kinder persönlich zu betreuen, spielt hauptsächlich dann eine Rolle, wenn spezifische Bedürfnisse der Kinder eine persönliche Betreuung notwendig erscheinen lassen oder wenn ein Elternteil auch in den Randzeiten (morgens, abends und an den Wochenenden) nicht bzw. kaum zur Verfügung stünde; ansonsten ist von der Gleichwertigkeit von Eigen- und Fremdbetreuung auszugehen (Urteile BGer 5A_744/2023 vom 21. Februar 2024, E. 3.1, 5A_157/2021 vom 24. Februar 2022 E. 3.2.1 mit Hinweisen; vgl. BGE 144 III 481 E. 4.7.1).

2.2. Im Abklärungsbericht des kjz Dietikon vom 19. März 2024 (act. 33 im Geschäft Nr. EE240078-M) wird festgehalten, dass das Kindeswohl bei beiden Elternteilen als nicht gefährdet eingeschätzt werde. Beide Elternteile würden über die nötigen Ressourcen, wie eine stabile Wohn- und Arbeitssituation, genügend Erziehungsfähigkeit sowie ein soziales Netz verfügen. Auch sei beiden Eltern das Wohlergehen und das Befinden ihrer Kinder wichtig und sie würden sich für deren Entwicklung interessieren. Den Kindern würden Hobbys ermöglicht und sie würden in ihrer schulischen Laufbahn unterstützt. Der Wille zur Kooperation mit dem jeweils ande-

ren Elternteil sei grundsätzlich vorhanden, auch wenn die Trennung konfliktbehaftet und von gegenseitigen Vorwürfen der Manipulation oder Kontaktverweigerung geprägt sei (act. 33 S. 9 f. im Geschäft Nr. EE240078-M).

Gestützt auf den vorgenannten Abklärungsbericht des KJZ Dietikon sind Erziehungsfähigkeit, Kooperationswille und Bindungstoleranz zu bejahen. Zudem sind beide Elternteile in der Lage, die angemessene Betreuung der Kinder zu gewährleisten. Der Gesuchsteller hat seine neue Tätigkeit als Spitex-Mitarbeiter so organisiert, dass mehr als ein Drittel seines Arbeitspensums für die Pflege seiner nebenan wohnenden Eltern vorgesehen ist. Während D._____ die Schule besucht, pflegt der Gesuchsteller dann die weiteren Kundinnen und Kunden. Dadurch kann er die Betreuung von D._____ unter der Woche morgens, mittags und abends sowie an den Wochenenden gewährleisten (vgl. act. 32 Rz. 14). Zudem verfügt D._____ in F._____ über ein vor der Trennung gefestigtes und stabiles soziales sowie familiäres Umfeld. Dort hat er langjährige Freunde, seinen ehemaligen Fussballverein und enge familiäre Kontakte. Die in unmittelbarer Nähe wohnenden Grosseltern väterlicherseits, welche vor der Trennung massgeblich in die Betreuung der Kinder eingebunden waren, nehmen immer noch eine bedeutende Rolle als familiäre Bezugspersonen für die Kinder ein.

2.3. Der Kindeswille ist Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts des Kindes und im Grundsatz ein wichtiges Kriterium zur Bestimmung des Kindeswohls sowie des Sachverhalts. Dem Kindeswillen ist je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls ein unterschiedlicher Stellenwert beizumessen (vgl. FamKomm Scheidung-BÜCHLER/CLAUSEN, Art. 133 ZGB N 13 f. m.w.H.). Kinderpsychologischen Erkenntnissen zufolge ist davon auszugehen, dass geistige Aktivitäten formaler Logik erst ab einem Alter von etwa elf bis dreizehn Jahren möglich sind und dass sich die Fähigkeit zur Differenzierung und Abstraktion ebenfalls erst ab diesem Alter mehr oder weniger entwickelt (vgl. Urteil BGer 5A_488/2017 vom 8. November 2017, E. 3.1.3). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind bei der Berücksichtigung des Willens des Kindes zunächst dessen Alter beziehungsweise dessen Fähigkeit zur autonomen Willensbildung zentral (vgl. Urteile BGer 5A_56/2020 vom 17. August 2020, E. 4.1; 5A_656/2016 vom 13. März 2017 E. 4; 5A_404/2015 vom

27. Juni 2016, E. 5.2.5; 5A_890/2014 vom 11. Februar 2015, E. 2.3.2). Zur autonomen Willensbildung ist das Kind fähig, wenn es seine eigene Situation zu erkennen vermag und trotz äusserer Einflüsse eine eigene Meinung bilden kann. Im Rahmen von Zuteilungsfragen ist die Fähigkeit zur autonomen Willensbildung ungefähr ab dem zwölften Altersjahr anzunehmen (Urteil BGer 5A_111/2019 vom 9. Juli 2019, E. 2.3; FamKomm Scheidung-BÜCHLER/CLAUSEN, Art. 133 ZGB N 13 m.w.H.; Kilde, Der persönliche Verkehr: Eltern – Kind – Dritte, Zivilrechtliche und interdisziplinäre Lösungsansätze, in: Gauch [Hrsg.], Arbeiten aus dem juristischen Seminar der Universität Freiburg, Bd./Nr. 348, N 149). Äussert ein Kind nahe an der Grenze zur Volljährigkeit einen stabilen Zuteilungswunsch, erscheint eine Zuteilung gegen seinen Willen nur denkbar, wenn dieser offensichtlich dem Kindeswohl widersprechen würde (vgl. BGE 131 III 553 E. 1.2.2; BGE 122 III 401 E. 3d; Urteile BGer 5A_1013/2018 vom 1. Februar 2019, E. 5; 5A_775/2016 vom 17. Januar 2017, E. 3.3; 5A_620/2016 vom 7. März 2017, E. 4; FamKomm Scheidung-BÜCHLER/CLAUSEN, Art. 133 ZGB N 13 f. m.w.H.).

2.4. Nachdem D._____ mit der persönlich überbrachten und handschriftlichen Eingabe vom 25. April 2025 geäussert hatte, dass er nicht damit einverstanden sei, in E._____ zu leben, sondern in F._____ beim Gesuchsteller leben wolle (act. 37 im Geschäft-Nr. EE240078-M), fanden zur Überprüfung der Kindeswillens am 7. bzw. 9. Mai 2025 Kinderanhörungen mit C._____ (act. 7) und D._____ (act. 8) statt. Anschliessend wurde Rechtsanwalt lic. iur. Z._____ als Kindesvertreter eingesetzt (act. 9), der zwei Gespräche mit D._____ am 28. Mai 2025 (act. 31 Rz. 9 ff.) bzw. am 18. Juni 2025 (act. 31 Rz. 39 ff.) sowie ein Gespräch mit C._____ am 11. Juni 2025 (act. 31 Rz. 25 ff.) geführt hatte. In all diesen Anhörungen und Gesprächen betreffend die Obhut haben die Kinder über einen längeren Zeitraum hinweg ihren bis heute unveränderten Zuteilungs- bzw. Umteilungswunsch klar, stabil und autonom bzw. überzeugend zum Ausdruck gebracht: C._____ hat geltend gemacht, dass sie an der geltenden Obhutsregelung festhalten und weiterhin bei der Gesuchsgegnerin leben möchte (vgl. act. 7 S. 2; act. 31 Rz. 30). D._____ hat hingegen unmissverständlich und kontinuierlich seinen Willen zum Ausdruck gebracht, in F._____ bzw. beim Gesuchsteller leben zu wollen (vgl. act. 8; act. 31 Rz. 22, 42, 45), was bereits für seine hohe Überzeugtheit spricht. Angesichts ihres Alters ist

gestützt auf die oben erwähnte bundesgerichtliche Rechtsprechung von einer autonomen Willensbildung von C._____ und D._____ auszugehen. Der Vorwurf, die Kinder seien beeinflusst worden und ihr Wille sei daher nicht autonom, basiert ausschliesslich auf blossen Parteibehauptungen. Ein objektiver Beweis dafür, dass die Kinder manipuliert worden seien und ihre Willensäusserungen betreffend die Obhutsfrage nicht autonom bzw. überzeugend sei, konnte vonseiten der Parteien nicht erbracht werden. Insbesondere D._____ brachte nachvollziehbare Gründe vor, die seinen autonomen Willen bzw. seine Überzeugtheit betreffend die Obhut zum Ausdruck bringen. So machte er in erster Linie geltend, dass sich sein persönliches Umfeld (Freunde, Fussballverein und Familienmitglieder) in F._____ befinden und er dieses vermissen würde (vgl. act. 8, act. 31 Rz. 18, 23). D._____s Wunsch, nach F._____ zurückzukehren, wurde zudem von C._____ bestätigt, die hierfür Verständnis zeigt und dies in Ordnung fände (act. 31 Rz. 29, 37), was eine Trennung der Geschwister zusätzlich zu rechtfertigen vermag. D._____ hat anlässlich des Gesprächs mit dem Kindesvertreter am 18. Mai 2025 ausserdem ausgeführt, dass er sich von der Gesuchsgegnerin nicht ernst genommen fühle und eine grosse Wut gegenüber ihr hege. Er hat seinen Gefühlszustand dahingehend geschildert, dass er sich wie eine Puppe fühle, die hin- und hergeschoben werde, obwohl er ein eigenständiger Mensch sei (act. 31 Rz. 43). Da seine Anliegen und sein Zuteilungswunsch bislang unberücksichtigt geblieben sind, hat dies zu einer ablehnenden Haltung von D._____ gegenüber der Gesuchsgegnerin geführt, sodass er in der Folge den Kontakt mit ihr auf ein Minimum reduziert hat. Aktuell verbringt er ausschliesslich die Mittagszeit bei der Gesuchsgegnerin. Ausserhalb der Schulzeit hält er sich ausschliesslich in F._____ auf und übernachtet jeweils beim Gesuchsteller, der ihn täglich morgens zur Schule nach E._____ bringt und dort auch wieder abholt (vgl. act. 32 Rz. 8; Prot. S. 14 ff.). Dass die derzeit geltende Betreuungsregelung faktisch nicht umgesetzt wird, liegt nicht an einer Bindungsintoleranz des Gesuchstellers, sondern daran, dass D._____ sich weigert, diese umzusetzen. Dies zeigt sich auch darin, dass der Gesuchsteller die Obhutsregelung betreffend C._____ einhält, welcher sich C._____ – im Gegensatz zu D._____ – nicht widersetzt. Es ist davon auszugehen, dass D._____ im Falle einer Nichtberücksichtigung seines Zuteilungswillens weiterhin versuchen würde, die derzeitige faktische Obhut eigen-

mächtig aufrechtzuerhalten. Dies könnte seine ablehnende Haltung gegenüber der Gesuchsgegnerin zusätzlich verstärken und dazu führen, dass er den Kontakt zu ihr schliesslich vollständig abbricht. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass er sich – wie bereits in der Vergangenheit (vgl. Prot. S. 47 ff. im Geschäft-Nr EE240078-M) – erneut weigert, die Schule in E._____ zu besuchen. Eine zwangsweise Durchsetzung der bestehenden Obhutsregelung gegen den klar geäusserten Willen von D._____ wäre demnach nicht mit dem Kindeswohl vereinbar, da dies unabsehbare Folgen für seine schulische bzw. zukünftige berufliche Entwicklung und seine psychische Gesundheit nach sich ziehen könnte. Demgegenüber ist davon auszugehen, dass sich das angespannte Verhältnis zwischen D._____ und der Gesuchsgegnerin entspannen und er den Kontakt zu ihr wieder aufbauen würde, wenn sein Wille hinsichtlich der Obhutsregelung berücksichtigt würde.

2.5. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Erziehungsfähigkeit bei beiden Elternteilen gegeben ist, von keiner der Parteien eine Gefährdung des Kindeswohls ausgeht und beide grundsätzlich bindungstolerant sind. Beide Elternteile sind somit in der Lage, die Betreuung der Kinder sicherzustellen. C._____ und D._____ haben ihren Willen bezüglich der Obhutsfrage klar, stabil und autonom bzw. überzeugend kundgetan, womit dieser zu berücksichtigen ist. Ein Beweis für eine Beeinflussung ihrer Willensäusserung konnte von den Parteien nicht erbracht werden. Folglich ist D._____ in teilweiser und sinngemässer Abänderung der Dispositivziffern 2 und 3.2.a) des Teilurteils vom 8. Januar 2025 im Geschäft-Nr. EE240078-M unter die alleinige Obhut des Gesuchstellers zu stellen. Der Wohnsitz von D._____ befindet sich demnach fortan beim Gesuchsteller. C._____ verbleibt als Folge unter der alleinigen Obhut der Gesuchsgegnerin. Bei diesem Ausgang erübrigt sich der Antrag der Gesuchsgegnerin betreffend die Ungehorsamstrafe nach Art. 292 StGB im Hinblick auf die Zuteilung der Obhut über D._____ an den Gesuchsteller.

3. Besuchsrecht

3.1. Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das unmündige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Das Kind braucht zu seiner geistigen und sittlichen Entfal-

tung und damit es zum selbständigen Menschen aufwachsen kann, den persönlichen Verkehr zu beiden Elternteilen, sofern ein solcher Kontakt für das Kind keine Gefährdung beinhaltet. Nach den Erfahrungen der Sozialwissenschaften hat der positive persönliche Kontakt zu beiden Eltern, insbesondere auch zum nicht obhutsberechtigten Elternteil, für die psychische Entwicklung des Kindes denn auch entscheidende Bedeutung (vgl. BGE 115 II 320).

3.2. Es scheint angesichts der konkreten Umstände gerechtfertigt, der Gesuchsgegnerin im gleichen Umfang ein Besuchsrecht für D._____ einzuräumen, wie es für C._____ bereits im Teilurteil vom 8. Januar 2025 im Geschäft-Nr. EE240078-M festgelegt wurde.

Das Besuchsrecht der Parteien an Wochenenden sowie während der Ferien und Feiertage ist sodann so anzuordnen, dass die Kinder diese – wie von ihnen auch grundsätzlich gewünscht und vom Gesuchsteller beantragt (vgl. act. 31 Rz. 20, 35) – jeweils zusammen bei dem einen oder anderen Elternteil verbringen. Wie Rechtsanwalt X1._____ anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 17. Juli 2025 korrekt vorbrachte, ist die Regelung betreffend C._____ in Rechtskraft erwachsen und mangels Abänderungsgrund unangetastet zu lassen (act. 32 S. 8). Das der Gesuchsgegnerin nun betreffend D._____ einzuräumende Besuchsrecht ist mit dieser Regelung so zu koordinieren, dass – wie obig erwähnt – jeweils beide Kinder die Besuchswochenenden zusammen verbringen. Da die bestehende und aktuell in Kraft stehende Regelung vorsieht, dass beide Kinder jedes zweite Wochenende beim Gesuchsteller verbringen sollen, beginnend ab 14. Februar 2025 bzw. Kalenderwoche 7, sind der Gesuchsgegnerin jeweils die geraden Wochen(enden) zuzuweisen. Damit erübrigt sich eine Abänderung der Regelung für C._____. C._____ wird fortan also weiterhin die ungeraden Wochenenden beim Gesuchsteller verbringen, neu mit dem Bruder D._____, der sich ohnehin dort aufhält, während D._____ an den geraden Wochenenden zur Gesuchsgegnerin geht, wo sich C._____ an diesen Wochenenden ohnehin aufhält.

Entsprechend ist Dispositivziffer 3.2.b) des Teilurteils vom 8. Januar 2025 im Geschäft-Nr. EE240078-M teilweise und sinngemäss dahingehend abzuändern, dass die Gesuchsgegnerin berechtigt und verpflichtet ist, die Betreuungsverantwortung

für den Sohn D._____ auf eigene Kosten jeweils an den Wochenenden mit gerader Wochenzahl von Freitagabend, 19.00 Uhr, bis Sonntagabend, 18.00 Uhr, zu übernehmen. Bei Rhythmuswechseln sind die Parteien unter Berücksichtigung der Wünsche der Kinder angehalten, die Regelung so anzupassen, dass die Kinder jeweils das gleiche Wochenende zusammen beim einen oder anderen Elternteil verbringen können.

Weiter ist die Gesuchgsgegnerin für berechtigt und verpflichtet zu erklären, den Sohn in geraden Jahren vom 31. Dezember, 14.00 Uhr, bis 1. Januar, 14.00 Uhr, zu betreuen.

Weiter ist die Gesuchsgegnerin berechtigt und verpflichtet zu erklären, den Sohn während der Schulferien für die Dauer von 6.5 Wochen pro Jahr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen. Die Parteien sind zu verpflichten, sich über die Aufteilung der Ferien mindestens drei Monate im Voraus abzusprechen. Können sie sich nicht einigen, so ist dem Gesuchsteller in Jahren mit gerader Jahreszahl und der Gesuchsgegnerin in Jahren mit ungerader Zahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zuzusprechen. Die Ferien sind im Übrigen unter Berücksichtigung der Wünsche der Kinder soweit möglich so zu koordinieren, dass die Kinder diese jeweils zusammen verbringen können.

Darauf hinzuwiesen ist, dass sämtliche Regelungen des Teilurteils, die weder ausdrücklich noch sinngemäss abzuändern sind, weiterhin unverändert in Kraft bleiben. Das betrifft selbstverständlich auch weitergehende oder abweichende Wochenend-, Feiertags- oder Ferienkontakte, die nach gegenseitiger Absprache vorbehalten bleiben.

4. Beistandschaft

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle noch erwähnt, dass der Antrag des Kindesvertreters auf Errichtung einer Beistandschaft mit dem Hinweis auf die bereits im rechtskräftigen Teilurteil vom 8. Januar 2025 errichte Beistandschaft mit gleichlautendem Inhalt abzuweisen ist.

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Die Gerichtskosten werden von Amtes wegen festgesetzt und verteilt (Art. 105 ZPO).

2. Vorliegend ist die Gerichtsgebühr in Anwendung von § 5 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 2 lit. b GebV OG auf Fr. 2'100.00 festzusetzen. Zur Entscheidgebühr hinzu kommen die Kosten für den Kindesvertreter im Umfang von Fr. 3'713.70 (inkl. 8.1 % Mehrwertsteuer).

3. Gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt keine Partei vollständig, so werden die Prozesskosten in der Regel nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt. In familienrechtlichen Verfahren kann von diesen Verteilungsgrundsätzen abgewichen und die Prozesskosten können nach Ermessen verteilt werden (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Die Kosten mit Bezug auf die Kinderbelange sind praxisgemäss von beiden Eltern gleichermassen zu tragen und die diesbezüglichen Prozessentschädigungen wettzuschlagen, wenn die Parteien unter dem Gesichtspunkt der Interessen des Kindes gute Gründe zur Antragstellung hatten (Urteil des Obergerichts Zürich vom 3. Dezember 2012, Geschäfts-Nr. LE120032, E. 4.4.1). Nachdem vorliegend nur Kinderbelange im engeren Sinne zu regeln waren, rechtfertigt es sich, den Parteien die Kosten je zur Hälfte aufzuerlegen (Art. 106 ZPO i.V.m. Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Parteientschädigungen sind unter diesem Gesichtspunkt keine auszurichten.

V. Rechtsmittel

Gegen dieses Urteil kann Berufung bzw. – wenn die Gerichtskosten selbständig angefochten werden – Beschwerde erhoben werden (Art. 110 ZPO und Art. 308 ff. ZPO).

Es wird erkannt:

1. Der Antrag auf Vereinigung des vorliegenden Verfahrens mit dem Verfahren EE240078-M wird abgewiesen.

2. Der Beweisantrag auf Einholung eines Berichtes der Psychologin des Sohnes wird abgewiesen.

3. Der Antrag des Kindesvertreters auf Errichtung einer Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB in vorliegendem Verfahren wird abgewiesen.

4. Der gemeinsame Sohn D._____, geboren am tt.mm.2011, wird in teilweiser und sinngemässer Abänderung der Dispositivziffern 2 und 3.2.a) des Teilurteils vom 8. Januar 2025 im Geschäft-Nr. EE240078-M unter die alleinige Obhut des Gesuchstellers gestellt. Der Wohnsitz befindet sich beim Gesuchsteller.

   Die Tochter C._____ verbleibt demnach unter der alleinigen Obhut der Gesuchsgegnerin.

5. Die Gesuchsgegnerin wird in teilweiser und sinngemässer Abänderung der Dispositivziffer 3.2.b) für berechtigt und verpflichtet erklärt, den Sohn D._____ jeweils an den Wochenenden mit gerader Wochenzahl von Freitagabend, 19.00 Uhr, bis Sonntagabend, 18.00 Uhr, zu betreuen.

   Bei Rhythmuswechseln sind die Parteien angehalten, die Regelung unter Berücksichtigung der Wünsche der Kinder so anzupassen, dass diese das Wochenende jeweils zusammen beim einen oder anderen Elternteil verbringen können.

   Weiter wird die Gesuchgsgegnerin für berechtigt und verpflichtet erklärt, den Sohn in geraden Jahren vom 31. Dezember, 14.00 Uhr, bis 1. Januar, 14.00 Uhr, zu betreuen.

6. Die Gesuchsgegnerin wird in teilweiser und sinngemässer Abänderung der Dispositivziffer 3.2.b) für berechtigt und verpflichtet erklärt, den Sohn während der Schulferien für die Dauer von 6.5 Wochen pro Jahr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen, wobei die Ferien der beiden Kinder unter Berücksichtigung ihrer Wünsche wenn möglich so zu koordinieren sind, dass sie diese zusammen verbringen können.

   Die Parteien werden verpflichtet, sich über die Aufteilung der Ferien mindestens drei Monate im Voraus abzusprechen. Können sie sich nicht einigen, so wird das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien dem Gesuchsteller in Jahren mit gerader Jahreszahl und der Gesuchsgegnerin in Jahren mit ungerader Jahreszahl zugesprochen.

7. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	2'100.00	; die weiteren Gerichtskosten betragen:
Fr.	3'713.70	Kosten Kindesvertreter (inkl. Mehrwertsteuer 8.1%)
Fr.	**5'813.70**	**Total**

   Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

8. Die Kosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung gestützt auf Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

9. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

10. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertreter der Parteien aus der Gerichtskasse erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids mit separater Verfügung (Art. 122 ZPO). Aufgrund der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO sind die Parteien verpflichtet, dem Gericht bis zum Erhalt dieser Honorarverfügung allfällige Adresswechsel zu melden, andernfalls Zustellungen an die heutige Adresse als rechtsgültig erfolgt gelten.

11. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- die Kindesschutzbehörde Bezirk Dietikon;
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, im Dispositiv.

12. Eine Berufung bzw. Beschwerde (sofern nur Dispositivziffern 7 bis 9 angefochten werden) gegen diesen Entscheid kann innert 30 (Berufung) bzw. 10 (Beschwerde) Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Rechtsmittelsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Dieser Entscheid ist sofort vollstreckbar (Art. 315 Abs. 2 lit. b ZPO).

BEZIRKSGERICHT DIETIKON
Einzelgericht im summarischen Verfahren

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw S. Niggli